

**VBEW-Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung zum Zweiten
Modernisierungsgesetz (Bayern)**

Der VBEW unterstützt den mit dieser Gesetzesinitiative eingeschlagenen Weg der Entbürokratisierung und Deregulierung. Er ist konsequent fortzusetzen, insbesondere um die für Bayern bis zum Jahr 2040 vorgesehenen Ziele der Energie- und Wärmewende zu erreichen.

Im Einzelnen sind zum Gesetzesentwurf die nachfolgenden Punkte aus Sicht des VBEW und nach den in der Geschäftsstelle eingegangenen Stellungnahmen von Unternehmen anzumerken:

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

- Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die zuständigen Genehmigungsbehörden auch personell so ausgestattet werden, dass Genehmigungsverfahren zügig durchgeführt werden können. Das notwendige Know-how ist aktuell bei den Bezirksregierungen in höherem Maße vorhanden. Insofern macht es durchaus Sinn, wenn die Regierungen das Verfahren von den Landratsämtern für Windparks mit sechs oder mehr Windkraftanlagen übernehmen.
- Bei der Regelung der Übergangsfristen (Art. 11a) ist zu beachten, dass bei der Projektentwicklung mit der zuständigen Behörde Abstimmungen stattfinden (z.B. der Kartierungsumfang für einen geplanten Windpark). Sollte hier die Regierung zu einer anderen Einschätzung kommen, wenn der Umfang bereits abgestimmt, aber der Antrag noch nicht eingereicht ist, könnte im Zweifel aufgrund potentiell fehlender Kartierungen das Projekt um bis zu ein Jahr zurückgeworfen werden. Aus diesem Grund sollte hier entweder eine ausreichende Übergangsfrist festgesetzt werden oder eine Verpflichtung, dass Abstimmungen mit der vorher zuständigen Behörde übernommen werden müssen.

Zu § 4 Änderung der Bayerischen Bauordnung

- Der Netzausbau ist in Bayern erheblich zu beschleunigen. Einerseits, um das Minderungsziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 nach Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes zu erreichen und andererseits, um den die Netzstabilität zunehmend beanspruchenden Einspeisespitzen der Photovoltaik in Bayern entgegenzuwirken. Hierzu bedarf es auch einer Deregulierung der Bayerischen Bauordnung in Bezug auf Trafostationen. Sie sind aktuell lediglich dann von dem Erfordernis eines Genehmigungsverfahrens nach Art. 57 Abs. 1 Ziffer 4 BayBO freigestellt, soweit sie eine Höhe bis zu 5 m und eine Fläche bis zu 10 m² nicht überschreiten. Diese Maße werden, durch die sich aktuell auf dem Stand der Technik und im Einsatz befindlichen Stationen, im Regelfall allerdings überschritten, so dass ein langwieriges, den Netzausbau verzögerndes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Zwar begrüßen wir ausdrücklich die Rechtsauffassung des StMB, wonach in diesem Fall die Verfahrensfreiheit für Gebäude bis zu einem Rauminhalt von 75 m³ nach Art. 57 Abs. 1 Ziffer 1a) BayBO greifen kann. Dies gilt nach dieser Norm allerdings nicht für Trafostationen im Außenbereich. § 14d des EnWG unterscheidet insoweit nicht nach der örtlichen Lage von Energieversorgungsanlagen.

Verbandsanhörung

Er weist vielmehr in seinem Absatz 10 die Errichtung und den Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen insgesamt einem überragenden öffentlichen Interesse zu. Dazu ist es im Ergebnis erforderlich, die auf die einschränkenden Maßangaben (Höhe bis zu 5 m, Fläche bis zu 10 m²) in Art. 57 Abs. 1 Ziffer BayBO zu streichen.

- Die Ausführungen bzgl. Trafostationen und die erforderliche Streichung der Maßangaben gelten auch für die in Art. 57 Abs. 1 Ziffer 4b) genannten Anlagen der Wärmeversorgung und der Gasversorgung. Anlagen der Wärmeversorgung stehen nach § 2 Abs. 3 WPG und Wasserstoffnetze stehen nach § 43I EnWG ebenfalls in einem überragenden öffentlichen Interesse. Insoweit sind entsprechende Anlagen auch verfahrensfrei zu stellen.
- Die Verfahrensfreiheit ist abschließend auf Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu erstrecken, da sie nach § 11c EnWG in einem überragenden öffentlichen Interesse stehen. Ihr schnellstmöglicher Ausbau ist neben dem Leitungsausbau für die Abfederung der Einspeisespitzen aus Photovoltaik in Bayern essentiell.
- Die Abschaffung der Abstandsflächen für Windenergieanlagen im Außenbereich hat erleichternde Wirkung, weil damit auch bei sehr kleinteiligen Grundstückssituationen die blockierende Wirkung aufgehoben wird, wenn z.B. ein Grundstückseigentümer nicht die Übernahme der Abstandsfläche erklärt und unterschreibt.
- Die Freistellung von Anlagen wie Wärmepumpen, Antennen usw. von der Einhaltung der Abstandsflächen ist begrüßenswert.

Zu § 7 Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftlicher Vorschriften

Die hier geplanten Erleichterungen des Vergaberechts sind zu begrüßen.

Der VBEW ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT0002). Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen einer Veröffentlichung entgegen.

VBEW e. V.

München, 16. September 2024